

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dußlingen
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen am 25.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

1. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dußlingen werden Kosten nach dieser Satzung berechnet.
2. Keine Kosten werden berechnet für Leistungen innerhalb des Gemeindegebiets:
 1. bei Schadenfeuern (Bränden),
 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder dergleichen verursacht werden,
 3. bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
3. Die Kostenbefreiung nach Absatz 2 entfällt, wenn
 1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen/, Luft/ oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. Kosten für Sonderlöschmittel und Sonderlöscheinsetzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe/ oder Industriebetrieb anfallen,
 4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne das ein Schadenfeuer vorlag,
 6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

§ 2

Kostenschuldner

Kostenersatzpflichtig ist:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absatz 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes

1. Die Kosten werden gemäß dem in § 5 enthaltenen Kostenverzeichnis sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Die Kosten der Geräte im Fahrzeug einschließlich der Betriebskosten sind in den Fahrzeugkosten enthalten.
2. Die Dauer des Einsatzes ist die Abwesenheit vom Feuerwehrhaus, einschließlich der Vor- und Nachbereitungsarbeiten (Aufrüsten, Reinigung und so weiter).
3. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei werden angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

1. Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Beendigung des Einsatzes beziehungsweise mit der Rückkehr zum Feuerwehrhaus.
2. In den Fällen des § 34 Absatz 1 Nummer 5 und 6 Feuerwehrgesetz entsteht die Kostenersatzpflicht mit dem Antreten der Feuerwehrangehörigen (zum Beispiel Fehlalarm).
3. Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt. Die Kosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 5

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dußlingen werden folgende Kostenersatzes erhoben:

1. Personalkosten
Personalaufwand der eingesetzten und angetretenen Feuerwehrangehörigen nach Zeitaufwand: 27,00 € pro Stunde
2. Fahrzeugkosten
Die Kosten der eingesetzten Fahrzeuge richten sich nach der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der

Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr) vom 18.03.2016 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Kosten für die kleine Drehleiter DL 18 betragen: 12,00 € pro Stunde.

3. Sachkosten

Sachkosten, die zum Beispiel für Schaummittel, Ölbindemittel (inklusive der Entsorgungskosten) und so weiter anfallen, werden nach Wiederbeschaffungswert zuzüglich eines Vorhaltekostenzuschlags in Höhe von 10 % in Rechnung gestellt.

4. Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter
in tatsächlicher Höhe.

5. Sonstige Kosten

Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausstattungsgegenständen besondere Kosten (Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, Fremdkosten zum Beispiel Autokran und so weiter), so werden diese Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt nach den Vorschriften dieser Satzung, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.

	vom	Anzeige gem. § 4 Gemeindeordnung beim Landratsamt	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	25.10.2012	09.11.2012	31.10.2012	01.01.2013
1. Änderung	14.06.2016	KW 25	18.06.2016	19.06.2016